

**Gemeinde Kupferzell  
Hohenlohekreis**

**Satzung  
über die Regelung des Marktwesens  
in der Gemeinde Kupferzell (Marktordnung)  
vom 19.03.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 19. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Kupferzell betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt und einen Krämermarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Verhalten auf Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
  3. Tiere auf das Marktgelände zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle
  5. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
  6. den Marktverkehr durch lautes Schreien erheblich zu stören.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 3 Zutritt**

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Kupferzell dürfen außer den in § 67 GewO festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (3) Auf dem Krämermarkt dürfen alle nach den §§ 68 und 68a GewO zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden.
- (4) Soweit auf dem Krämermarkt alkoholhaltige Getränke angeboten werden sollen, bedarf dies einer besonderen Gestattung, die auf dem Bürgermeisteramt Kupferzell zu beantragen ist .
- (5) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

### **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem schriftlich zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Personen, die keinen zugewiesenen Standplatz haben, dürfen auch keine Verkaufstätigkeit ausüben.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Kupferzell. Wer auf dem Wochenmarkt Waren anbieten will, hat dies bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Wer auf dem Krämermarkt Waren anbieten will, hat dies bei der Gemeindeverwaltung bis **spätestens 15. Mai** schriftlich zu beantragen. Im Antrag muss angegeben werden:
  - Name und Anschrift des Geschäftsinhabers,
  - der Gegenstand des Unternehmens und des Warensortiments
  - der genaue Platzbedarf
  - Bedarf für Strom, Wasser und Abwasserentsorgung.

Außerdem hat der Antragssteller mit dem Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes die Police einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.  
Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

Beim Krämermarkt weist der Marktmeister am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebots. Für die Entscheidung werden berücksichtigt:
- das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
  - das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und dessen unmittelbare Nähe
  - Markthändler, die schon mehrfach an Märkten in Kupferzell teilgenommen haben, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.
  - Beim Wochenmarkt haben Selbsterzeuger Vorrang vor Händlern.
- Bei gleicher Attraktivität des Angebots erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zeitiger vorlagen. Bei mehreren gleichermaßen geeigneten Bewerbern entscheidet das Los.
- Über die Zulassung zum Krämermarkt wird innerhalb von einer Frist von zwei Monaten ab Bewerbungsschluss des Marktes entschieden.
- Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt zeitlich unbefristet. Die Zuweisung zum Krämermarkt erfolgt längstens für die Dauer der Veranstaltung.
- (4) Sofern zum jeweiligen Markt bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht alle zugelassenen Bewerber erschienen sind, können für die dadurch freigewordenen Standplätze auch nicht zum jeweiligen Markt angemeldete Händler zugelassen werden. Beim Krämermarkt werden am **Samstag** bis spätestens **10:00 Uhr** sowie am **Sonntag** und **Montag** bis spätestens **08:00 Uhr** Standplätze weitervergeben, die trotz verbindlicher Zusage unbesetzt geblieben sind.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der GewO zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Krämermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) trotz Erlaubniserteilung in Vorjahren wiederholt der Standplatz nicht bezogen wurde.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

d) ein Standinhaber die nach der Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.  
Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (8) Die Zuweisung erlischt
- a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt oder verliert
  - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren
  - c) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für den An- und Abtransport der Waren erforderlich sind und innerhalb des zugewiesenen Standplatzes abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standhaft sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in (6) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, insbesondere die Rettungswege sind freizuhalten.
- (9) Zwischen den Verkaufseinrichtungen auf dem Krämermarkt im Bereich Untere Vorstadt, Obere Vorstadt, Bahnhofstraße, Bahnpark, Marktplatz, Künzelsauer Straße und Marktstraße muss eine durchgehende Rettungsgasse nach Anweisung der Gemeindeverwaltung vorhanden sein. Die Rettungsgasse muss auch unter Berücksichtigung

von Vordächern und anderen Anbauten und Auslagen an den Verkaufseinrichtungen mindestens 3,0 m Breite aufweisen.

- (10) Verkaufsstände anlässlich des Krämermarktes im Bereich Untere Vorstadt, Obere Vorstadt, Bahnhofstraße, Bahnpark und auf der Kupferbrücke dürfen nur einseitig gestellt werden.
- (11) Die Straßeneinmündungen und die Ein- und Ausfahrten von privaten Anliegern sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Marktgeräten freizuhalten.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens
  - a) beim Wochenmarkt 1 Stunde
  - b) beim Krämermarkt 3 Stundenvor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 2 Stunden nach Ende der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden.

## **§ 8 Sauberhaltung der Marktflächen**

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind verpflichtet,
  - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
  - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht
  - 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen und nicht belegten, unmittelbare benachbarten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeinde besenrein zu übergeben.

## **§ 9 Marktplatz**

- (1) Der Wochenmarkt wird im Fußgängerbereich auf dem Marktplatz vor dem Rathaus der Gemeinde Kupferzell abgehalten.
- (2) Der Krämermarkt wird im Bereich Untere Vorstadt, Obere Vorstadt, Bahnhofstraße, Bahnpark, Marktplatz, Künzelsauer Straße und Marktstraße abgehalten.

## **§ 10 Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Ist Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, findet kein Wochenmarkt statt.
- (2) Für den Wochenmarkt gelten folgende Öffnungszeiten:  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- (3) Der Krämermarkt findet immer am Sonntag nach Michaelis (29. September) statt. Fällt Michaelis auf einen Sonntag, wird der Krämermarkt bereits an diesem Wochenende abgehalten.
- (4) Für den Krämermarkt gelten folgende Öffnungszeiten:
  - am Samstag: von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - am Sonntag: von 10:30 Uhr bis 22:00 Uhr
  - am Montag: von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

## **§ 11 Standgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Krämermarktes eine Standgebühr. Für die Benutzung des Wochenmarktes wird keine Standgebühr erhoben.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind der Standinhaber und die Personen, welche die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach
  - a) der Dauer der Erlaubnis,
  - b) der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite
- (4) Die Standgebühr beträgt 6,00 € pro lfd. Meter und pro Tag.
- (5) Die Standgebühren werden 2 Wochen nach Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig. Ist die Standgebühr bis zum Fälligkeitstermin nicht auf einem Gemeindep konto gutgeschrieben, wird der Standplatz einem Mitbewerber zugeteilt. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins entfällt jeder Rechtsanspruch auf den gemieteten Platz. Eine spätere Zahlung ist nicht mehr möglich.
- (6) Standgebühren an nach § 5 Absatz 4 nachträglich zugelassene Händler werden mit Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig. Sie sind bar an den Marktmeister gegen Quittung zu entrichten.
- (7) Wird nach Entrichtung der Standgebühr 4 Wochen vor der Veranstaltung die Teilnahme abgesagt oder der Markt nicht besucht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung.

- (8) Von der Standgebühr ausgenommen sind:
- die örtlichen eingetragenen Vereine
  - die Kindergärten der Gemeinde Kupferzell
  - die Johann-Friedrich-Mayer-Schule
  - Schüler(innen), die wohnhaft in Kupferzell sind
  - das Jugendreferat der Gemeinde Kupferzell
  - die örtlichen Kirchengemeinden

## **§ 12**

### **Einheitlicher Ansprechpartner**

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf dem Markt eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

## **§ 14**

### **Ausnahmen**

Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
  1. die Gegenstände des jeweiligen Marktes gemäß § 4
  2. den Zutritt nach § 3 Abs.1
  3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1 Satz 1
  4. das Überschreiten der Fläche des zugewiesenen Standplatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2
  5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Absatz 7 Satz 3
  6. den Auf- und Abbau nach § 7

7. die Verkaufseinrichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5
8. das Abstellen sonstiger Fahrzeuge auf dem Marktgelände nach § 6 Abs. 2
9. die Schilder, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame nach § 6 Abs. 7
10. das Abstellen von Gegenständen in den Gängen und Durchfahren nach § 6 Abs. 8 und 9
11. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 2 Abs. 1 bis 3
12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 2 Abs. 4 Ziffer 1
13. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen nach § 2 Abs. 4 Ziffer 2
14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen auf den Marktplatz nach § 2 Abs. 4 Ziffer 3 und 4
15. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Tieren nach § 2 Abs. 4 Ziffer 5
16. das Stören des Marktverkehrs durch lautes Marktschreien nach § 2 Abs. 4 Ziffer 6
17. das Gestatten des Zutritts zu den Marktständen und Verkaufseinrichtungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1
18. die Ausweispflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2
19. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 8 Abs. 1
20. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2
21. das illegale Aufstellen eines Verkaufsstandes ohne Zuweisung nach § 5
22. das eigenmächtige Wechseln, Tauschen oder Überlassen zugewiesener Standplätze nach § 5 Abs. 5
23. das Verkaufsverbot ohne Standplatz nach § 5 Abs. 1 Satz 3

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 19.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung in der Fassung vom 13.09.2011 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kupferzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Kupferzell, den 19.03.2019

gez.

*Joachim Schaaf*  
Bürgermeister